

19. Änderung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)
der Verbandsgemeinde Dierdorf

Der Rat der Verbandsgemeinde Dierdorf hat aufgrund der §§ 1 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) i.V.m. § 11 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 24.09.2001 und § 2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVBWasser – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 05.12.2001 in der Fassung der 18. Änderung vom 18.12.2020 anlässlich seiner Sitzung am 09.12.2021 die Änderung der Anlage 1 zur ZVBWasser (Preisblatt) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVBWasser – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 05.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(zu § 9 ZVBWasser)

(1) Die Kostenerstattung erfolgt pauschal

	Netto	7 % MwSt.	Brutto
Pauschalbetrag für die Herstellung des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum	3.300,00 €	231,00 €	3.531,00 €
Pauschalbetrag für die vorzeitige Herstellung einer Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum (Blindanschluss-Projektierung)	1.500,00 €	105,00 €	1.605,00 €
Pauschalbetrag für die Installation der Anschlussgarnitur einschließlich Wasserzähler	380,00 €	26,60 €	406,60 €
zzgl. Pauschalsatz je lfm. Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einschl. der Herstellung und der Verfüllung des Anschlussgrabens	150,00 €	10,50 €	160,50 €
wie zuvor je lfm. Anschlussleitung, jedoch ohne Herstellung eines Anschlussgrabens	90,00 €	6,30 €	96,30 €
Herstellung eines Wasserzähler-schachtes	2.000,00 €	140,00 €	2.140,00 €

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und
Wiederaufnahme der Versorgung**
(zu § 17a ZVBWasser)

	Netto	7 %MwSt.	Brutto
Verzugskosten-/ Mahnkostenpauschale	7,50 €	0,00 €	7,50 €
Einstellung der Wasserversorgung	75,00 €	5,25 €	80,25 €
Wiederaufnahme der Wasserversorgung	75,00 €	5,25 €	80,25 €

Artikel 2

Diese Änderungen der Anlage 1 zur ZVBWasser treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Dierdorf, 10.12.2021



Horst Rasbach
Bürgermeister

